

1. Satzung zur Änderung der

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung des Zweckverbandes Wismar (ZvWis) - Gebührensatzung Wasser (GS-W) – vom 03.03.2010

Nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 1. Dezember 2010 wird folgende
1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung Wasser erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung des
Zweckverbandes Wismar (ZvWis) - Gebührensatzung Wasserversorgung (GS-W) - vom
03.03.2010

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung des Zweckverbandes
Wismar (ZvWis) - Gebührensatzung Wasserversorgung (GS-W) - vom 03.03.2010 wird wie
folgt geändert:

§ 3 Gebührensätze

(1) Der Gebührensatz für die Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 ab 01.01.2006 beträgt:

Netto: 40,00 EUR
Brutto: 42,80 EUR (inkl. 7 % USt.)

pro Wohneinheit und Jahr.

(2) Die Gebührensätze für die Grundgebühr nach § 2 Abs. 3 ab 01.01.2006 betragen

Nennleistung des Wasserzählers - Qn -				Netto	Brutto
					Grundgebühr pro Wohneinheit - Euro/Jahr –
bis	2,5			40,00	42,80 (inkl. 7 % MwSt.)
ab	5,0	bis	< 10,0	122,71	131,30 (inkl. 7 % MwSt.)
ab	10,0	bis	< 25,0	184,07	196,95 (inkl. 7 % MwSt.)
ab	25,0	bis	< 40,0	386,13	413,16 (inkl. 7 % MwSt.)
ab	40,0	bis	< 60,0	536,57	558,03 (inkl. 7 % MwSt.)
ab	60,0			828,29	886,27 (inkl. 7 % MwSt.)

(3) Der Gebührensatz für die Zusatzgebühr nach § 2 Abs. 4 beträgt:

vom 01.01.2006 – 31.12.2010

Netto: 1,35 EUR
Brutto: 1,44 EUR (inkl. 7 % USt.)

vom 01.01.2011

Netto: 1,20 EUR

Brutto: 1,28 EUR (inkl. 7 % USt.)

je Kubikmeter Trinkwasser.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Lübow, den 01.12.2010



Baasner
Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Lübow, den 01.12.2010



Baasner
Verbandsvorsteher

